

STELLUNGNAHME

Gesetzliche Verpflichtung erfordert staatliche Daseinsvorsorge! Infrastruktur und Finanzierung der Täter*innenarbeit Partnerschaftsgewalt sichern, Umsetzungsdefizit bei Partnerschaftsgewalt sofort beheben!

1. Der Meilenstein der Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung nach § 30a Abs. 6 PolG BW droht ins Leere zu laufen!

Mit der Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW), die am 1. Juli 2026 in Kraft tritt, **erhält die Polizei durch den neuen § 30a Abs. 6 ein entscheidendes Instrument an die Hand**. Endlich gibt es die Möglichkeit, durch ihr gewalttätiges Verhalten Andere gefährdende Personen proaktiv zu einer **Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten**. Dies ist ein längst überfälliger Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und ein **wichtiger Baustein, um Täter in die Verantwortung zu nehmen und Gewaltspiralen zu durchbrechen**.

Doch was auf dem Papier als Meilenstein für den Schutz von Gewalt betroffenen Menschen erscheint, offenbart ohne finanzierte und fachlich fundierte Beratungsangebote ein **gefährliches Vollzugsdefizit**. Wenn die Polizei ab Juli 2026 tatusübende Menschen zur Beratung verpflichtet, werden diese **mangels vorhandener Kapazitäten der Täter*innenarbeit** der ihnen aufgetragenen Verpflichtung oft nicht nachkommen können. Das Gesetz läuft damit ins Leere und der erhoffte **Schutz für Betroffene, überwiegend Frauen und Kinder, bleibt aus**. Die notwendige Infrastruktur, um die zu erwartenden 4.000 bis 5.000 zusätzlichen Fälle jährlich fachgerecht zu beraten, existiert derzeit nicht. Die vorhandene **Struktur der Täter*innenarbeit kann dieses Fallaufkommen nicht versorgen**. Die ungeklärte und fehlende Finanzierungsperspektive verhindert den dringend benötigten Ausbau der bestehenden Fachstellen und den Aufbau weiterer Fachstellen in bisher nicht versorgten Gebieten.

2. Der Notstand: Fehlende Infrastruktur trifft auf steigenden Bedarf

Die aktuelle Bestandsaufnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg (LAG TäHG BW e.V.) im Auftrag des Sozialministeriums zeichnet ein alarmierendes Bild der Unterversorgung:

- **Massive Lücken in der Fläche:** Derzeit gibt es in ganz Baden-Württemberg lediglich 14 Einrichtungen, die Täter*innenarbeit anbieten. In weiten Teilen des Landes, insbesondere in ländlichen Regionen, existieren keine Angebote vor Ort.
- **Fehlende Finanzierungsstruktur:** Bestehende Angebote werden überwiegend über unsichere kommunale Zuschüsse, Geldauflagenzuweisungen und viel zu

knappe Eigenmittel der Träger finanziert. Eine verlässliche, strukturelle Landesfinanzierung fehlt vollständig.

- **Personeller Engpass:** Für über 11 Millionen Einwohnende stehen lediglich 23,29 Vollzeitäquivalente an Fachkräften zur Verfügung. Das entspricht rechnerisch einer Fachkraft für über 472.000 Menschen. Zum Vergleich: Andere Bundesländer orientieren sich an einer Stelle pro 100.000 Einwohner*innen.
- **Fehlende Zugänge:** Bereits heute erreichen bestehende Programme nur etwa 10 % der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (1.483 betreute Personen bei 15.300 Tatverdächtigen im Jahr 2024). Wartezeiten für Gruppentrainings betragen teilweise bis zu 10 Monate. Eine „tatzeitnahe“ Intervention, wie sie § 30a PolG BW vorsieht, ist unter diesen Bedingungen unmöglich.

Um die gesetzlich geforderte Gewaltpräventionsberatung sowie Anti-Gewalt-Trainings nach BAG-Standards zur nachhaltigen Verhaltensänderung anzubieten, ist ein **sofortiger systematischer und ausreichend finanzierter Ausbau** – auch in den Personal- und Raumkapazitäten der bestehenden Beratungsstellen – unabdingbar.

3. Eine ressortübergreifende Verantwortungsgemeinschaft ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche, gewaltpräventive Täter*innenarbeit

Wenn der Staat durch die Polizei eine Verpflichtung ausspricht, muss er auch das entsprechende Angebot vorhalten. Bislang ist jedoch nicht geklärt, wie die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden sollen. Dies steht in **eklatantem Widerspruch zum Koalitionsvertrag**, der den Ausbau von Gewaltschutzstrukturen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention explizit festschreibt.

Das Ministerium des Inneren (IM) ist als Dienstherr der Polizei direkt für die Vollzugsfähigkeit polizeilicher Maßnahmen verantwortlich. Ebenso tragen das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit sowie das Ministerium für Justiz und Migration die Verantwortung für die Finanzierung von Beratung und Trainings, je nach gesetzlicher Grundlage. Es ist nicht hinnehmbar, dass

1. ein wichtiges Gesetz mit neuen polizeilichen Befugnissen erlassen wird, dass jedoch mangels Finanzierung und ministerieller Verantwortung weder umsetzbar noch vollstreckbar ist,
2. die Istanbul-Konvention und das novellierte Gewaltschutzgesetz Täter*innenarbeit einfordern, die notwendige Infrastruktur aber nicht gefördert wird,
3. die Finanzierung weiterhin als „freiwillige Leistung“ der Kommunen oder durch Eigenmittel der Organisationen erfolgt, anstatt als staatliche Daseinsvorsorge anerkannt zu werden.

Für einen wirksamen und nachhaltigen Schutz für von Gewalt betroffene Menschen ist eine **ressortübergreifende Verantwortungsgemeinschaft von Innen-, Sozial- und Justizministerium** unabdingbar. Jedes Ressort muss entsprechend seines (rechtlichen) Auftrags die notwendigen finanziellen Ressourcen einbringen.

4. Warum Täter*innenarbeit unverzichtbar ist: Mehr als nur „Angebote“

Die unterzeichnenden und die Unterstützenden betonen nachdrücklich: Täter*innenarbeit ist kein „Zusatzangebot“, sondern ein zentraler Pfeiler des Opferschutzes und die einzige Prävention, die unmittelbar an der Ursache ansetzt. Sie führt zu:

- Unterbrechung der Gewaltspirale: Solange nur Betroffene geschützt werden (durch Frauenhäuser, Wegweisungen, psychosoziale Begleitung), das Gewaltverhalten der Täter aber unbehandelt bleibt, besteht die Gefahr weiter. Täter*innenarbeit zielt darauf ab, dass die gewaltausübende Person ihr Verhalten ändert und Verantwortung übernimmt.
- Entlastung der Betroffenen: Es kann nicht sein, dass allein die Betroffenen die Konsequenzen tragen – durch Verlust der Wohnung und des Wohnorts, Trauma und den Verlust des sozialen Umfelds. Der Staat muss sicherstellen, dass die Ursache der Gewalt bearbeitet wird.
- Vermeidung neuerlicher Gewalt: Wirksame Täter*innenarbeit verhindert Wiederholungstaten und schützt somit nicht nur die aktuelle Partner*in, sondern auch zukünftige Bezugspersonen und Kinder.

Ohne funktionierende Täter*innenarbeit tragen weiterhin die Betroffenen allein die Folgen der Gewalt; polizeiliche Wegweisungen verschaffen ihnen nur eine kurze Atempause ohne nachhaltige Veränderung.

5. Forderungen an die Landespolitik und die Ressorts

Der 1. Juli 2026 rückt näher. Wir fordern die Landesregierung, den Landtag, sowie das Innen-, Sozial-, Justiz- und Finanzministerium dringend auf, die Vollzugsfähigkeit des § 30a PolG BW sicherzustellen und den Notstand konsequent und sofort zu beheben, durch:

1. Sofortiges Landesförderprogramm: Einführung eines dauerhaften, auskömmlichen Landesförderprogramms, das die Infrastruktur für die Gewaltpräventionsberatung und die Täter*innentrainings flächendeckend sicherstellt.
2. Ressortübergreifende Finanzierung: Das Innenministerium muss in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Finanzministerium die Kosten für die Umsetzung des § 30a PolG BW übernehmen. Ebenso müssen Justiz- und Sozialministerium die Refinanzierung der Täter*innentrainings und Fachberatungsstellen sicherstellen.
3. Aufbau von Kapazitäten: Schaffung einer verlässlichen Finanzierung, damit Organisationen die nötige Infrastruktur und Fachkräfte bereitstellen können, um die prognostizierten 4.000–5.000 zusätzlichen Fälle bewältigen zu können.
4. Verbindliche Kooperationsstrukturen: Sicherstellung einer datenschutzkonformen und reibungslosen proaktiven Datenübermittlung von der Polizei an die Beratungsstellen, begleitet von klaren landesweiten Kooperationsvereinbarungen.

5. Rechtssicherheit durch Verordnungen: Verankerung der Grundangebote und der Finanzierung in Rechtsnormen zum Gewalthilfegesetz bzw. in nachgelagerten Verwaltungsvorschriften, um Einheitlichkeit, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten.

6. Schlussfolgerungen & Resümee

Partnerschaftsgewalt bzw. häusliche Gewalt ist kein privates, sondern ein strukturell-systemisches Problem und deren Bekämpfung somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit den aktuellen Gesetzesänderungen wächst die **Verantwortung staatlicher Stellen und Funktionsträger, die Täter*innenarbeit als essenzielles Präventionsinstrument im Hilfesystem fest zu verankern**. Istanbul-Konvention, Gewalthilfegesetz, Gewaltschutzgesetz, die EU-Richtlinie und das PolG BW weisen hier weiterhin und auch aktuell große Umsetzungs- und Vollstreckungsdefizite auf.

Der Staat hat die Pflicht, nicht nur Gesetze zu beschließen, sondern diese auch vollziehbar zu machen. Es wirkt nahezu paradox, Täter*innen per Gesetz zur Verantwortung zu ziehen, wenn der Staat seinerseits die Verantwortung für die Umsetzung verweigert. Täter*innen in die Verantwortung zu nehmen, bedeutet auch, dass der Staat seine Verantwortung für die Bereitstellung der Infrastruktur übernimmt und die notwendigen Angebote der Täter*innenarbeit auf- und ausbaut sowie nachhaltig finanziert und fördert.

Wir erwarten zeitnah nach Inkrafttreten des PolG BW konkrete Schritte und einen finanziellen Unterlegungsbescheid. Sollte bis zum 01.07.2026 oder unmittelbar danach keine gesicherte Finanzierung und keine Perspektive für einen Infrastrukturaufbau gewährleistet sein, wird der neu geschaffene § 30a Abs. 6 PolG BW zu einem Gesetz, dessen Vollzugsdefizit ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugt und das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt, im schlimmsten Fall sogar weitere Menschenleben kosten wird.

Gleichermaßen besteht die Erwartung, dass auch die Beratungs- und Trainingsangebote der Täter*innenarbeit nach BAG-Standards in eine auskömmliche und nachhaltig gesicherte Landesfinanzierung überführt werden. Nur diese Angebote können eine nachhaltig präventive Wirkung erzielen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit häusliche Gewalt Baden-Württemberg und ihre Mitgliedsorganisationen sind als Koordinierungsstelle bereit, ihren Teil für den Auf- und Ausbau beizutragen – in enger Kooperation mit den Ministerien und den Einrichtungen des Gewalthilfesystems, des Opferschutzes, der Justiz und der Polizei.

Stuttgart, der 24.06.2026

Der Vorstand der LAG TäHG BW e.V.

Florian Dir, Christina Gröbmayer, Volker Steinbrecher

Folgenden Organisationen und Bündnisse unterstützen die Stellungnahme der LAG TäHG BW e.V.:

AKADEMIE EiGEN-SiNN gGmbH

Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg (KdöR)

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG HG)

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg

Diakonisches Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Frauen* gegen Gewalt LF*GG e.V."

Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte - Stadt Ulm

LAG der kommunalen Frauen-und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württembergs

Landesfrauenrat Baden-Württemberg

Netzwerk Interventionsstellen gegen Partnergewalt Baden-Württemberg

PfunzKerle e.V. Fachstelle Jungen- und Männerarbeit Tübingen

SKM – Soziale Dienste im Landkreis Sigmaringen e.V. - SKM Männerberatung

Sozialberatung Heilbronn e.V.

Sozialberatung Ludwigsbug e.V.

Sozialberatung Stuttgart e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhäuser Baden-Württemberg

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Kontakt LAG TäHG BW e.V.:

Christine Gröbmayr

Vorstandsvorsitzende der LAG TäHG BW e.V.

Mobil: 0152 07673424

E-Mail: vorstand@lag-taehg-bw.de

Florian Dirr

Geschäftsführender Vorstand der LAG TäHG BW e.V.

Telefon: 0711 2155-299

Mobil: 0176 4580 5826

E-Mail: info@lag-taehg-bw.de

Website: www.lag-taehg-bw.de